

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer: **P-BWU03-I-16.5.459**

Gegenstand Mehrschicht-Lacksystem mit dem Isolierfüller „Wigranit® 2K-PUR-Isolierfüller IF“ bzw. „QUANTUM® COLOR IP350“ und dem Buntlack „Wigranit TOP Color WTC Farbton“ bzw. „QUANTUM COLOR T4850-20 Farbton“, wahlweise mit zusätzlichem 2K-PUR-Klar-/Decklack „Crystallit® CL-XX“ bzw. „QUANTUM® T260-XX“ bzw. „QUANTUM® T263-90“, in mehreren Glanzgraden, aufgebracht auf schwerentflammaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 15. Juni 2021, zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. November 2025, Lfd.Nr. C 3.4.¹⁾

Antragsteller: Akzo Nobel Hilden GmbH
Düsseldorfer Straße 96-100
40721 Hilden

Ausstellungsdatum: 4. August 2026

Geltungsdauer bis: 31. August 2031

Aufgrund dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ist der oben genannte Gegenstand im Sinne der Landesbauordnungen verwendbar.

¹⁾ *Baustoffe, an die nur Anforderungen an das Brandverhalten gestellt werden und die nichtbrennbar sein müssen, mit brennbaren Bestandteilen oder die schwerentflammbar sein müssen, ausgenommen Bodenbeläge*
Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 7 Seiten und 0 Anlagen.
Gerichtsstand und Erfüllungsort sind Stuttgart.

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
2. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
3. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
4. Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“, dem Verwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den Beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüffingenieuren und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
5. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut). Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
6. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
7. Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.
8. Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf der Bestätigung der Übereinstimmung (Übereinstimmungsbestätigung).

B. Besondere Bestimmungen

1. Gegenstand und Verwendungsbereich

1.1 Gegenstand

Mehrschicht-Lacksystem mit dem Isolierfüller „Wigranit® 2K-PUR-Isolierfüller IF“ bzw. „QUANTUM® COLOR IP350“ und dem Buntlack „Wigranit TOP Color WTC Farbton“ bzw. „QUANTUM COLOR T4850-20 Farbton“, wahlweise mit zusätzlichem 2K-PUR-Klar-/Decklack „Crystallit® CL-XX“ bzw. „QUANTUM® T260-XX“ bzw. „QUANTUM® T263-90“, in mehreren Glanzgraden, aufgebracht auf schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – als schwerentflammbarer Baustoff (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 15. Juni 2021, zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. November 2025, Lfd.Nr. C 3.4.

1.2 Verwendungsbereich

- 1.2.1 Das pigmentierte Mehrschicht-Lacksystem darf für die Beschichtung von schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – verwendet werden.

Die mit dem pigmentierten Lacksystem beschichteten Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Die mit dem beschriebenen Lacksystem beschichteten schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert – sind nur schwerentflammbar ohne zusätzlich über den in Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Systemaufbau hinaus aufgetragene Anstriche, Beschichtungen oder Ähnliches.

- 1.2.2 Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt nur, soweit Anforderungen nach der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 15. Juni 2021, zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. November 2025, Lfd. Nr. C 3.4, zu erfüllen sind.

- 1.2.3 Der Nachweis weiterer bauaufsichtlicher Anforderungen, wie z.B. der Standsicherheit, des Feuerwiderstands, des Wärme- oder Schallschutzes, oder des Gesundheits- und Umweltschutzes sind nicht Gegenstand dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses.

Hierfür sind gegebenenfalls weitere/andere Nachweise (allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) notwendig.

2. Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Das pigmentierte Mehrschicht-Lacksystem besteht von oben nach unten aus:

- wahlweise im 3-Schichtaufbau: 2K-PUR-Klar-/Decklack „Crystallit® CL-XX“ bzw. „QUANTUM® T260-XX“ bzw. „QUANTUM® T263-90“
 - Buntlack „Wigranit TOP Color WTC Farbton“ bzw. „QUANTUM COLOR T4850-20 Farbton“
 - Isolierfüller „Wigranit® 2K-PUR-Isolierfüller IF“ bzw. „QUANTUM® COLOR IP350“
- Als Härter werden „PUR5085“ bzw. „HPU6300“ verwendet. Mischungsverhältnisse nach Gewicht: Isolierfüller : Härter 10 : 1; Buntlack : Härter 5 : 1 im 2-Schichtaufbau bzw. 10 : 1 im 3-Schichtaufbau; Decklack : Härter 10 : 1 im 3-Schichtaufbau.

2.1.2 Die Zusammensetzung muss den bei der MPA – Universität Stuttgart (Otto-Graf-Institut) hinterlegten Angaben entsprechen.

2.1.3 Prüfverfahren

Das Bauprodukt muss die Anforderungen an schwerentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B1) nach DIN 4102-1: 1998-05 erfüllen.

2.1.4 (Prüf)Grundlagen zur Erteilung des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

Name der Prüf- stelle	Auftraggeber	Nr. der Zeugnisse bzw. Prüfberichte Datum der Erstellung	Prüfverfahren/Regeln
MPA Universität Stuttgart - Otto-Graf-Institut	Akzo Nobel Hilden GmbH 40721 Hilden	PZ 900 6806 026-459 vom 4. August 2026	DIN 4102-1 DIN 4102-16

2.1.5 Bestimmungen für die Ausführung des Bauprodukts

2.1.5.1 Das Mehrschicht-Lacksystem muss auf schwerentflammaren Holzspanplatten nach DIN 4102-B1 – auch furniert – gemäß Abschnitt 2.1.1 mit den dort genannten Härtern und Mischungsverhältnissen verarbeitet werden. Folgende Nassauftragsmengen sind einzuhalten:

- Isolierfüller „Wigranit® 2K-PUR-Isolierfüller IF“ bzw. „QUANTUM® COLOR IP350“ mit 1 × 200 g/m²
- Buntlack „Wigranit TOP Color WTC Farbton“ bzw. „QUANTUM COLOR T4850-20 Farbton“ mit 1 × 120 g/m²
- Klar-/Decklack „Crystallit® CL-XX“ bzw. „QUANTUM® T260-XX“ bzw. „QUANTUM® T263-90“ mit 1 × 120 g/m² (nur 3-Schichtaufbau)

2.1.5.2 Die beschichteten Holzspanplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

2.1.5.3 Die mit dem Lacksystem beschichteten schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten dürfen nicht zusätzlich über den in Abschnitt 2.1.1 beschriebenen Systemaufbau hinaus mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung

Bei der Herstellung des Bauprodukts sind die Bestimmungen des Abschnittes B 2.1 einzuhalten.

2.3 Übereinstimmungszeichen

Das Bauprodukt muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 3.1 bis 3.3 erfüllt sind.

Das Ü-Zeichen ist auf dem Bauprodukt oder auf seiner Verpackung (als solche gilt auch der Beipackzettel) oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dem Lieferschein anzubringen.

Folgende Angaben sind auf dem Baustoff oder auf der Verpackung anzubringen:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zeugnisnummer: P-BWU03-I-16.5.459
 - Bildzeichen oder Name der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Baustoffklasse schwerentflammbar (DIN 4102-B1), nur aufgebracht auf schwerentflammbaren (DIN 4102-B1) Holzspanplatten – auch furniert –

3. Übereinstimmungsnachweis

3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikates und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle²⁾ einzurichten und durchzuführen, bei welcher durch eine vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion sichergestellt wird, dass das Bauprodukt den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht. Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“ maßgebend.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts
- Art der Kontrolle
- Datum der Herstellung und der Kontrolle des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorgelegt werden. Bei ungenügendem Kontrollergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen und die betroffenen Produkte auszusondern. Im Rahmen der werkseigenen Produktionskontrolle ist sicherzustellen, dass Bauprodukte, die nicht den Anforderungen entsprechen, nicht mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet werden. Nach Abstellen des Mangels ist die betreffende Kontrolle zu wiederholen.

3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle²⁾ durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich.

Für die Durchführung der Überwachung sind die „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis“³⁾ maßgebend.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

²⁾ Hierbei sind die Allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes C1 nach Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 15. Juni 2021, zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. November 2025, Lfd. Nr. C 3.4 zu beachten

³⁾ „Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung“ (Mitteilungen DIBT 2/ 1997)

4. Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird auf Grund des § 22 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, in Kraft getreten am 4. August 2018 und am 1. Januar 2019; geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 26. März 2019, in Kraft getreten am 10. April 2019; Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020, in Kraft getreten am 15. April 2020; Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020, in Kraft getreten am 8. Dezember 2020; Gesetz vom 30. Juni 2021, in Kraft getreten am 2. Juli 2021; Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021, in Kraft getreten am 22. September 2021; zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2023 (GV. NRW. S. 1172), in Kraft getreten am 1. Januar 2024, in Verbindung mit der Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen NRW (VV TB NRW); Runderlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung vom 15. Juni 2021, zuletzt geändert durch Runderlass vom 20. November 2025, Lfd. Nr. C 3.4, erteilt. In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Universität Stuttgart, Keplerstraße 7, 70174 Stuttgart oder Postfach 106037, 70049 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Abteilung Brandschutz
Referat Brandverhalten von Baustoffen

Der Prüflingenieur



Dr. Sebastian B. Wachsmann



Der stellv. Leiter der Prüfstelle



Dipl.-Ing. (FH) Frank Waibel

--- Ende des Prüfzeugnisses ---